Deckblatt Nr. 1 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan – M 1 : 1.000

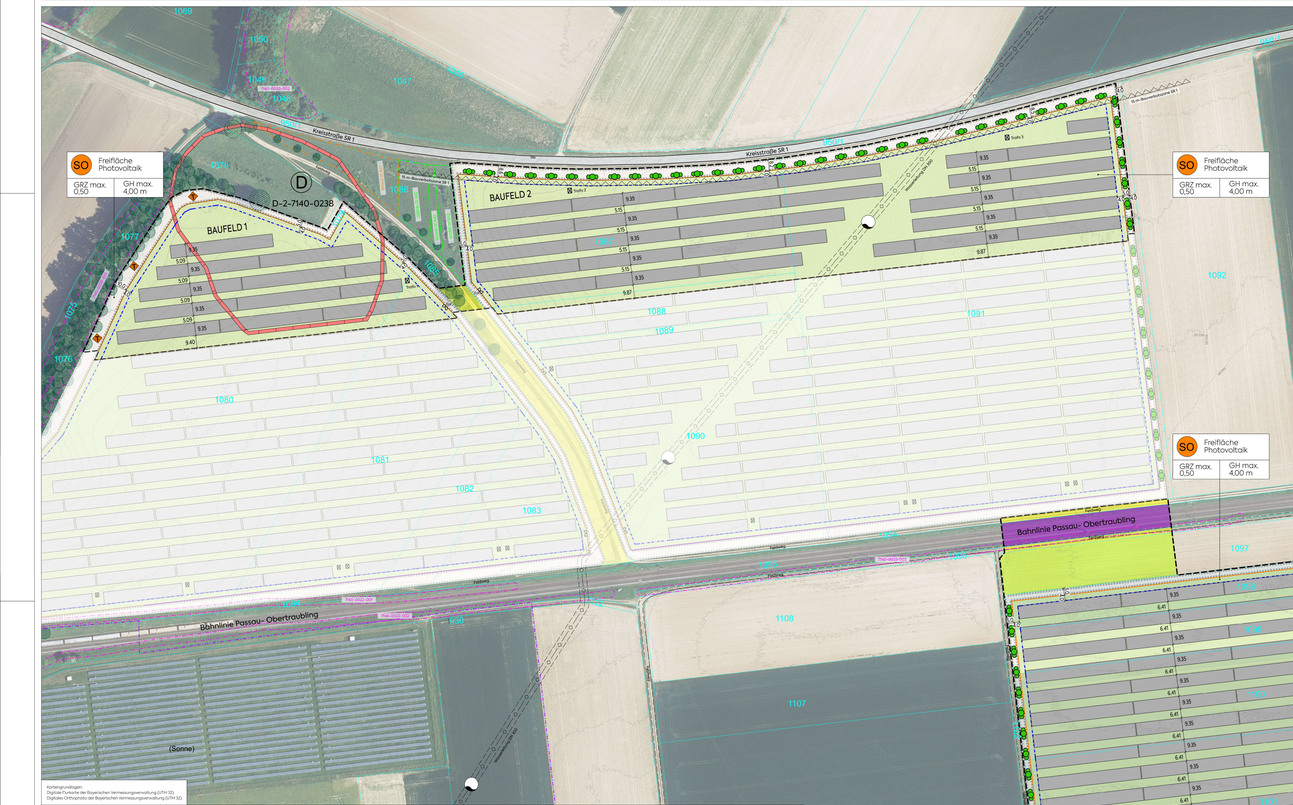

PRINZIPSCHNITT TISCHANLAGE – M 1 : 75

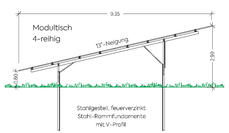

PRINZIPSCHNITT NORDSEITE Baufeld 2 – M 1 : 100

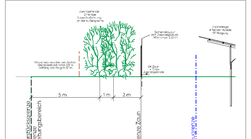

PRINZIPSCHNITT OSTSEITE Baufeld 3 – M 1 : 100

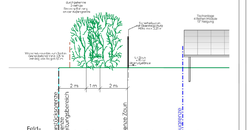

Hinweis: Das Deckblatt Nr. 1 ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet "PV-Freiland Rain II" in der Fassung vom 12.10.2022.

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung entspricht gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90.

Einführung zur Nutzungsschablone

1	
2	3

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
3. Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 11ff BauNVO)

1.4 Sonderbaufläche nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Baunvo)

Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung
In Reihen zur flächigen Aufstellung von Modulen und solcher Infrastruktur zulässig, die diesen Durchführungen der Verwendung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung verpflichtet.

Zulässig sind:
- Photovoltaikmodule
- Technische Einrichtungen zur Umwandlung von Sonnenenergie, nämlich Wechselrichter, Transformatoren, einschl. Unterkunftsräumen,
- Trafostationen
- Einfriedungen, Blendschutzanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

2.5 Grundflächenzahl

0,50 GRZ 0,50 maximal

Für die Berechnung der Grundflächenzahl sind die durch die Tisch-Reihenanlagen Überdachten Flächen, Gemeinschaftliche Projektinfrastruktur, Wege, Wendeschlaufen hinzuzurechnen.
Die maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen beträgt 4,00 m bezogen auf das Urgelände.
Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3,10 m betragen (nicht über-bindet bezogener Wasserscheitelpunkt, Reihenanlagen Nutzfläche und Anderkante des nächtlingenden Modultisches) Der Abstand zwischen dem Urgelände und der Unterkante des Modultisches muss mindestens 80 cm betragen (vgl. Prospekt Technologie M 1.78)

3. Bauweise

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.51 Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig, ausgenommen Einfriedungen, Zufahrten und Zugänge zu den Anlagen sowie Blendschutzeinrichtungen.

5. Flächen für den ÖffentlichenVerkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege

(§ 9 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 6 BauGB)

5.2 Bahnanlagen

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 6 BauGB)

6.1 örtliche Verkehrsflächen, öffentlich (Fahrbahn mit beiderseitigen Regelgräben)

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 13 und Absatz 6 BauGB)

8.1 Hauptversorgungsleitung unterirdisch, Trinkwasser, Beispiel
Schutzstreifen für Hauptversorgungsleitungen, Beschränkung Reichweiten
(Nachrichtliche Übernahme, nicht zur Festsetzung bestimmt)

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Absatz 1 Nr. 18 und Absatz 6 BauGB)

12.1 Landwirtschaftliche Flächen, Acker

15. Grünanlagen, Nutzgrünanlagen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Absatz 1 Nr. 20, 25 und Absatz 6 BauGB)

15.2.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pflangebiet für Sträucher

Eröffnung der durch Naturnahen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Strauchhecke mit Arten der Liste Sträucher zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher untereinander 1,50 m (bei Reihenabstandsbeträgt 1,50 m.

Ein Mindestabstand von 3,50 m gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße SR 1 ist bei der Pflanzung von Gehölzen einzuhalten.

Der 3,50 m breite, bestehende Schutzstreifen der DN 300 Trinkwasserleitung nach planinhalt Festsetzung B.15.4 abzustecken und von Bepflanzung freizuhalten.

Nicht durch Pflanzgebote für Sträucher beanspruchte Flächen außerhalb des Schattenbereiches wie als mäßig extensiv gepflegte, artenreiches Grünland (FM-Mischung) zu entwickeln und zu pflegen.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachlandmähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayerisches Hügel- und Plattenregion) zu begrünen. Pflegeumbruch ist nicht zulässig.

15.2.3 Begrünung der Ackerflächen
Die Ackerflächen innerhalb des Sichtschutzzaunes sind zwischen und unter den Modultischen mit Arten der Liste Kräuter und gebuchte, artenreiche, artenreiche Blühmischungen (FM-Mischung) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachlandmähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayerisches Hügel- und Plattenregion) zu begrünen. Pflegeumbruch ist nicht zulässig.

15.4 Anlage von Ersatzbiotopen

15.4.1 Pro Photovoltaik ist ein Fledermauskasten anzubringen. Länge 4 m, Breite durchschnittlich 2 m. Es ist Holzbrut aus heimischen Laubbäumen zu verwenden, z. B. Baumstämme, Wurzelstöcke und in Ausnahmefall, Brettern Qualität und Metall.

15.4.2 Pro Photovoltaik ist ein hohlraumreicher Steinhaufen anzulegen. Grundmaßen: Mindestlänge 3 m, Mindestbreite 2 m, Mindesthöhe 1,5 m. Es ist darauf zu achten, Urgelände ohne Eingriffe in den Boden zu verlegen.

Ausführung:
Es ist darauf zu achten, dass Steine mindestens 30 cm und maximal 60 cm groß sind. Zwischen den Steinen sollen Hohlräume von mindestens 10 cm bis 20 cm entstehen. Die Steine müssen vor dem 01.03. Fertiststellung sein und bis zum Beginn der Baufertigstellung anhalten bleiben.

14. Regelungen für den Denkmalschutz

(Nachrichtliche Übernahme der MVG Gebieten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Verwaltungsvorschrift)

14.2 Abgrenzung Bodendenkmal – Mittenummer
D-2-7140-0238 Siedlung der Neolithikum und der Urnenfelderzeit.

15. Sonstige Planzeichen

15.6 Von Bebauung freizuhaltende Flächen. 15m Bauverbotszone Kreisstraße SR 1
Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Einfriedungen. Die Einfriedung ordnerer baulichkt Anlagen (z. B. Trafostationen) sowie von Photovoltaikmodulen und Zufahrten von der Kreisstraße SR 1 in die Anlage ist hinerhalb der Bauverbotszone unzulässig.

15.15 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

15.15 Einfriedung Schienenbahn gem. Ziel. Festsetzung B 0.11.

15.17 Photovoltaik-Modulfläche
Unterkanteabstände 3,1m! mit Fundamenten aus Erdskibeln oder Rammfundamenten

15.18 Trafostationen, mit Fundamenten.
Lage und Anordnung können von im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

15.19 Bäume / Strauchbepflanzung zu ernalten.

II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digital Flurkarte Vermessungsverwaltung Bayern, Stand 01/2024)

16.1 Flurgrenze

16.2 1087 Flurstücksnummer

16.3 Gemeindegrenze

17. Sonstige Planzeichen

17.1 Bäume / Strauchbepflanzung

17.2 DN 300 0,50 m Hinkenschutzdrahtzaun, DOM I, Bayerische Vermessungsverwaltung.

17.3 Biotopkiffe mit Identnummer (Datenpründage Bayerisches Landesamt für Umwelt)
Biotopkiffe Nr. 7140-0002-003 Hecken, naturnahe Feldgehölze, Feldinseln, Ufergehölze
Biotopkiffe Nr. 7140-0002-003 Hecken, naturnahe Feldgehölze, Ufergehölze

17.4 Flächen Ökokonto / Ökokataster (Datenpründage Bayerisches Landesamt für Umwelt) ON ID 117045, ON ID 116896, ON ID 116880, ON ID 118949
weiteren Biotopkiffe hinzu Ost, außerhalb Geltungsbereich

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. Einfriedungen

0.1.1 Bepflanzung und Pflege, Nachbarrechtliches
Die Verdeckung der Kleinbaustoffe sowie die Bepflanzungen und kreuzten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage.
Pflege der Gehölze:
Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in fachgerechter Form zu erhalten. Einkürzungen der Krone, Hebeschäre und Schnitt sind zulässig, Kappungen sind unzulässig. Ausfallende Gehölze sind in der darauf folgenden Pflanzperiode zum Ersatz gleichwertig zu ersetzen. Ausgenommen sind Gehölze mit Stammdurchmesser über 20 cm, gemessen in 1,30 m Höhe über Boden. Ausgenommen sind Gehölze mit Stammdurchmesser über 20 cm, gemessen in 1,30 m Höhe über Boden.
Pflege der Wiesenflächen im gesamten Geltungsbereich:
Die Wiesenflächen sind in den ersten 3 Jahren nach Anlage wie folgt zu mähen (Aushagerung): dreimal im Jahr zwischen Mai und Juni, zweimal im Jahr zwischen Spätsommer und Herbst.
Ab dem 4. Jahr nach Anlage:
1 Schnitt (01.06. - 31.08. Zeitfenster Schnitt 01.06.-10.06)
Wiesenschnitt entfernt von Zäunen, Wegen und Hecken dürfen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 15.08.) gemäht werden (Artenschutz Relevanz).

Das Mähen ist mit insektenfreundlichen Mähwerken (z.B. Doppelmesser- oder Fingerbalkenmähwerk) auszuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.
Zulässig ist eine standortangepasste Bewässerung der Wiesenflächen, die den extremen Charakter erhält. Die Bewässerung (DIN) hat und Effektivität zu vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dünge- und Spritzmittel
Dünge- und Spritzmittel sind in der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

0.2.2 Gehölzartenliste / Mindestpflanzqualitäten
Liste Sträucher
Mindestpflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 80-100 cm, bis 5 ist autochtones Pflanzenmaterial, Verkürzungsfaktor gebietsfremder Gehölze 0,1 (Stammanteil), zu verwenden.

Cornus sanguinea	-	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	-	Geröthaarige Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus catharticus	-	Kreuzdorn
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

0.3. Freiflächengestaltungsplan

0.3.1 Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Landschaftsplan Straubing-Bogen ein Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:
- Bestandspläne (Vorhandene Gehölze, Topographie, Bodenarten, Stauzustand) sowie von Kataster (Saatgut)
- Lage und Bemaßung
- Einfriedung inkl. Sichtschutzzaun (Schnitt und Ansicht)
- Photovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Pfosten inkl. Mittenangaben)

0.4. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung

0.4.1 Die Regelzeitlich Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung Photovoltaikanlage zulässig. Die Photovoltaikanlage ist nach Ablauf der Betriebszeit und sonstiges Betreiben und sonstiges Betreiben, Einfriedungen, Betriebsgebäude, Fundamente und Kabeltrassen zu beseitigen und die ursprüngliche Vorbelastung wieder herzustellen. Als Folgenutzung ist der Ist Zustand „landwirtschaftliche Nutzfläche" herzustellen (§ 9 Abs. 2 BauGB).
Die Beseitigung von Gehölzen nach Wegfall der Nutzung unterliegt den zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

0.5. Immissionsschutz

0.5.1 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

0.6. Denkmalschutz

0.6.1 Auffällungen unter Angabenpunkt und für die Errichtung der Trafostation bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugtiefe/Ackerpflug Durchschnitt) und Bodenverwendungen unzulässig.
- Lagerungsflächen
- Die Anlagung der Kabel für die Anbindung der Wechselrichter Sowie Unterverteilungen ist nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugtiefe/Pflugtiefe) zulässig.

0.7. Artenschutz

0.7.1 Vermeidungsmaßnahmen
Erfolgen die Baumaßnahmen im Brutzeitraum vom 01.03. bis 15.08., sind im Vorfeld auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachkundigen Dritten, Dies sind Pflanzen und Tiere, die nach § 44 in der Gebietsdatenprüfung im mittleren Bereich von 15 m ansprechen und dem die Trassenbrüter, Fledermäuse oder Reptilien zu verweisen. Die Hinweisbereich mitzuzählen, vor dem 01.03. Fertiststellung und ab bis zum Beginn der Baufertigstellung anhalten bleiben.

0.7.2 CEF-Maßnahmen
Durch das Vorhaben sind die **Brutreviere der Feldlerche** betroffen und durch geeignete CEF-Maßnahmen zu ersetzen. Die nachfolgenden alternativ vorhandenen CEF-Maßnahmen sind gleich **gut/gleich wertig**.

a) 10 Landwirtschaftlen mit 0,2 ha Blühfläche und Brachestreifen **oder**
b) 20 ha Trittgrasfläche, Brachestreifen und eingeschlossene Ackerbrache **oder**
c) 10 ha ewaterbare Saatbrachefläche

Feldlerchenfenster mit Blühfläche und Brachestreifen:
Mindestanforderungen:
10 Landwirtschaftlen (0,2 ha Blühfläche und Brachestreifen / Blühpaster / Blühpaster

Lage und Abstand:
- Verteilung der Lerchenfenster sowie Blühfläche und Brachestreifen innerhalb eines Reviers von ca. 3 ha
- Abstand zu Vertikalstrukturen sowie Anfahrzeugen an die Lage der Mäßnahmen!
- Lerchenfenster Vorkommen durchführen, sehr „Anfahrzeugen an die Lage der Mäßnahmen!
- Abstand zu Vertikalstrukturen sowie „Anfahrzeugen an die Lage der Mäßnahmen!

Anlagenbedingungen:
- Ackerbrache ohne Bodenbearbeitung
- Anlage der Lerchenfenster durch Rehandle Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen (ein Reviersteinzig)
- Anlage der Lerchenfenster gerundeten Fangeisen
- Ansicht Lerchenfenster 2 - 4 Meter / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m²
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung, Ausschließen Mi Herbizid auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM) im Acker (Insektenwirksam)
- Mindestabstand von 75 m den Lerchenfenstern um Feldrand und unter Reihenkreisung der Anlaunds-Anlagen und Vertikalstrukturen sowie „Anfahrzeugen an die Lage der Mäßnahmen!
- Rotation möglich. Lage jährlich bis schließlich alle 3 Jahre wechselnd

Rich- und Bauschnitten und Leichenbrüsse:
- Blühfläche aus heimgesäten Wilden mit angepassenen Brachestreifen, Mindestbreite Breite du Blühfläche 10 m, Mindestbreite Breite Brachestreifen 3 m, Rotation nicht möglich, Ab Mindestbreite und jeweils 15 m entsprechen, als Mindestlänge jeweils 100 m
- Ackerbrache jährlicher Umbruch im Zeitraum 15.08. bis 01.03. Natürliche Sukzession oder autochthone Ansaat mit autochtonem Saatmaterial
- Kein Dünger und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf Blüh- und Brachestreifen
- Ausschließen Mi Herbizid auf Blühstreifen Sukzessionsgrünland Verkauft unter Beachtung der standortspezifischen Gegebenheiten
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % über regulären Saatgutmenge) zur Etablierung eines lückigen Bestands, Einmalsaat im Bestand bleiben
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung des Blühstreifens, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dauert nach gewegerter Fledermausmahd mehr. Dann Mahd nach den 15.08. und 01.03 und Abfuhr des Aufwuchs
- Mindestdauer des Blühstreifens 2 Jahre auf derselben Fläche (Lärcnch Brachenkultivierung und Neuansaat) 1 ja 8 m Fortgrünt bis Ende Mai jeder Flächenwechsel

Blühfläche / Brachestreifen mit angrenzender ackerbrache:
Blühpaster/Blühfläche/Blühstreifen
0,5 ha / Blühpaster Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- Rotationen Lückige Aussaat (max 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Einsat von Bohrdrasenlerchen
- Verdrillte Brache (z. Blühfläche (ca. 1/3 Brache und Blühfläche (nebeneinander angelegenen)
- Arbeitsruhe jährlicher Umbruch im Zeitraum 15.08. bis 01.03. Natürliche Sukzession oder autochthone Ansaat mit autochtonem Saatmaterial
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung des Blühstreifens mindestens 20 m
- keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung der Blühfläche, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dauert nach gewegerter Fledermausmahd mehr. Dann Mahd nach den 15.08. und 01.03. und Abgutfuhr
- Mindestdauer des Blühstreifens 2 Jahre auf derselben Fläche (Lärcnch Brachenkultivierung und Neuansaat) 1 ja 8 m Fortgrünt bis Ende Mai jeder Flächenwechsel

Lage und Abstand:
- Gemeinsamkeiten (Wildnaturpunkt und Tritzzeit)
- Saatmenge/Lückigkeit mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Fehlerausbeldungfung vom 15.03. - 01.07. eines Jahres
- jährliches Wechseln der Flächen möglich

Anlagenbedingungen:
- Die Mäßnahmen und Lerchenfenstern Zusammenrichtung (z.B. Gemeindegebiet) des bestehenden Lerchenfenstern Vorkommen durchführen, Ausschließen Mi Anlagen der Mäßnahme gestaltet und sind
- Die Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen sind in mäßigend, geringen Abstand zueinander (maximal bis einer ring umgeraden Raumen von ca. 3 ha) Gesamtgröße zu verteilen.
- Abstand: Mindestens 75 m Abstand vom Feldrand und 100 m zu Vertikalstrukturen wie Gebäuden.
- Anlagen Lerchenfenster, Blühstreifen, Brachestreifen, Hochsprungmöglichkeit gegen, mind. 50 m Abstand zu Prädatoren Ansitzmöglichkeiten

0.7.3 Zeitliche Vorgabe CEF-Mäßnahmen

Beginnen die Baumaßnahmen während der Brutzeitraum (01.03. bis 31.07.) müssen die CEF-Mäßnahmen vor dem 01.03. des jeweiligen Jahres vollständig funktionsfähig sein. Lauf Gebietsgrün als August des Jahres, müssen die CEF-Mäßnahmen spätestens zum 01.03. des Folgejahres vollständig funktionsfähig sein.

0.7.4 Sicherung und Dokumentation der CEF-Mäßnahmen

Die CEF- Mäßnahmen sind gemäß §9 Absatz 1 Nr. 2G BauGB rechtlich zu sichern. Die Sicherung der notwendigen Mäßnahmen erfolgt durch eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pfleger- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und dem Landschaftspflegeverband Straubing-Bogen e.V.o.g. verbindlichkeiten gemäß §9 Abs. 1 BauGB(VV).

Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Verwendung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Ausscheidens des Vertragspartners ist der Verursacher verpflichtet, einen Kompensationsmanagerin engtemente Kompensationsmaßnahmen fortgesetzt werden. (Aufbegrenzbarkeit).

0.7.5 CEF-Mäßnahmen „Brütende/Ver.Lerchenfenster" entsprechen vorgelegend den Pfl.-Mäßnahmen 7.11 und 7.13. des LFU 2016(, „Mäßnahmen der einzelnen Ackernutzung und „Mäßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlandschaften"

Die Durchführung der CEF- Mäßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Mäßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Mäßnahmen entsprechen. Die Mäßnahmen sind auf einer Karte in geeigneter Maßstab darzustellen. Die Dokumentation beschreibt den Zustand der Mäßnahmen und ist mit Fotos zu belegen. Die Mäßnahmen sind durch Fotos, Verfügungsnachweis, ein Wahrnehmungsbericht und Bestätigung der Bewirtschaftungsfirmen zu belegen (Nachweis per Fotos).

0.8 Monitoring

0.8.1 Zur Überprüfung der Entwicklung des mittlerweilen gestaltete, artenreiches Grünlandes (FM-Lebensraumtyp 6510) gemäß des planlichen Festsetzungen (1.12.2 und 13.2.3 bis 8. Jahre nach Erstanlage durch ein Monitoring zu Überprüfen. Das Monitoring ist durch eine fachlich geeignetes Person durchzuführen. Es ist Nachzuweisen, ob das Entwicklungsziel mit dem durchgeführten Mäßnahmen erreicht wurde bzw. erreicht werden kann. Das Monitoring ist der Unteren Naturschutzbehörde und der Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Das Monitoring ist der unteren Naturschutzbehörde als Bericht vorzulegen.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Grenzabstände von Bepflanzungen

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu benachbarten öffentlichen Straßen einzuhalten.

2. Landwirtschaftliche Nutzung

Der Betreiber gerät an benachbarte landwirtschaftlichen und sind that Abstände Emissionen. Sterischtig und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft, z.B. Gülle, Jauche, Stallgerüche, Staubaufwirbelungen, Mineraldünger, Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betriebers zu dulden.

Die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss gesichert. Bieten Gratelnz Bepflanzungen entlang von Wegegrenzen nicht ausreichend werden, dass diese zu ein weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.

Es ist gewährleisten sich Kraftstoffen ist darauf zu achten, dass das Auslaufen landwirtschaftlicher Betriebsstoffe und die damit verbundene Bewirtschaftung benachbarter Kulturflächen vermieden werden. Die Eingrünungsflächen sollen ausreichend pflegeleichten.

3. Reinigung der Photovoltaikmodule

Bei der Reinigung der Photovoltaikmodule ist darauf zu achten, dass das Auslaufen landwirtschaftlicher Betriebsstoffe und die damit verbundene Bewirtschaftung benachbarter Kulturflächen vermieden werden. Die Eingrünungsflächen sollen ausreichend pflegeleichten.

4. Bepflanzen des Wegseitenstreifen

Bei der Bepflanzen des Wegseitenstreifens ist darauf zu achten, dass das Auslaufen landwirtschaftlicher Betriebsstoffe und die damit verbundene Bewirtschaftung benachbarter Kulturflächen vermieden werden. Die Eingrünungsflächen sollen ausreichend pflegeleichten.

5. Denkmalschutz

Auffällungen unter Angabenpunkt und für die Errichtung der Trafostation bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugtiefe/Ackerpflug Durchschnitt) und Bodenverwendungen unzulässig.
- Lagerungsflächen
- Die Anlagung der Kabel für die Anbindung der Wechselrichter Sowie Unterverteilungen ist nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugtiefe/Pflugtiefe) zulässig.

6. Artenschutz

6.1 Vermeidungsmaßnahmen
Erfolgen die Baumaßnahmen im Brutzeitraum vom 01.03. bis 15.08., sind im Vorfeld auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachkundigen Dritten, Dies sind Pflanzen und Tiere, die nach § 44 in der Gebietsdatenprüfung im mittleren Bereich von 15 m ansprechen und dem die Trassenbrüter, Fledermäuse oder Reptilien zu verweisen. Die Hinweisbereich mitzuzählen, vor dem 01.03. Fertiststellung und ab bis zum Beginn der Baufertigstellung anhalten bleiben.

6.1.2 CEF-Mäßnahmen
Durch das Vorhaben sind die **Brutreviere der Feldlerche** betroffen und durch geeignete CEF-Mäßnahmen zu ersetzen. Die nachfolgenden alternativ vorhandenen CEF- Mäßnahmen sind gleich **gut/gleich wertig**.

a) 10 Landwirtschaftlen mit 0,2 ha Blühfläche und Brachestreifen **oder**
b) 20 ha Trittgrasfläche, Brachestreifen und eingeschlossene Ackerbrache **oder**
c) 10 ha ewaterbare Saatbrachefläche

Feldlerchenfenster mit Blühfläche und Brachestreifen:
Mindestanforderungen:
10 Landwirtschaftlen (0,2 ha Blühfläche und Brachestreifen / Blühpaster / Blühpaster

Lage und Abstand:
- Verteilung der Lerchenfenster sowie Blühfläche und Brachestreifen innerhalb eines Reviers von ca. 3 ha
- Abstand zu Vertikalstrukturen sowie „Anfahrzeugen an die Lage der Mäßnahmen!
- Lerchenfenster Vorkommen durchführen, sehr „Anfahrzeugen an die Lage der Mäßnahmen!
- Abstand zu Vertikalstrukturen sowie „Anfahrzeugen an die Lage der Mäßnahmen!

Anlagenbedingungen:
- Ackerbrache ohne Bodenbearbeitung
- Anlage der Lerchenfenster durch Rehandle Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen (ein Reviersteinzig)
- Anlage der Lerchenfenster gerundeten Fangeisen
- Ansicht Lerchenfenster 2 - 4 Meter / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m²
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung, Ausschließen Mi Herbizid auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM) im Acker (Insektenwirksam)
- Mindestabstand von 75 m den Lerchenfenstern um Feldrand und unter Reihenkreisung der Anlaunds-Anlagen und Vertikalstrukturen sowie „Anfahrzeugen an die Lage der Mäßnahmen!
- Rotation möglich. Lage jährlich bis schließlich alle 3 Jahre wechselnd

Rich- und Bauschnitten und Leichenbrüsse:
- Blühfläche aus heimgesäten Wilden mit angepassenen Brachestreifen, Mindestbreite Breite du Blühfläche 10 m, Mindestbreite Breite Brachestreifen 3 m, Rotation nicht möglich, Ab Mindestbreite und jeweils 15 m entsprechen, als Mindestlänge jeweils 100 m
- Ackerbrache jährlicher Umbruch im Zeitraum 15.08. bis 01.03. Natürliche Sukzession oder autochthone Ansaat mit autochtonem Saatmaterial
- Kein Dünger und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf Blüh- und Brachestreifen
- Ausschließen Mi Herbizid auf Blühstreifen Sukzessionsgrünland Verkauft unter Beachtung der standortspezifischen Gegebenheiten
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % über regulären Saatgutmenge) zur Etablierung eines lückigen Bestands, Einmalsaat im Bestand bleiben
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung des Blühstreifens, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dauert nach gewegerter Fledermausmahd mehr. Dann Mahd nach den 15.08. und 01.03 und Abfuhr des Aufwuchs
- Mindestdauer des Blühstreifens 2 Jahre auf derselben Fläche (Lärcnch Brachenkultivierung und Neuansaat) 1 ja 8 m Fortgrünt bis Ende Mai jeder Flächenwechsel

Blühfläche / Brachestreifen mit angrenzender ackerbrache:
Blühpaster/Blühfläche/Blühstreifen
0,5 ha / Blühpaster Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- Rotationen Lückige Aussaat (max 50-70 % der regulären Saatgutmenge), Einsat von Bohrdrasenlerchen
- Verdrillte Brache (z. Blühfläche (ca. 1/3 Brache und Blühfläche (nebeneinander angelegenen)
- Arbeitsruhe jährlicher Umbruch im Zeitraum 15.08. bis 01.03. Natürliche Sukzession oder autochthone Ansaat mit autochtonem Saatmaterial
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung des Blühstreifens mindestens 20 m
- keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung der Blühfläche, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dauert nach gewegerter Fledermausmahd mehr. Dann Mahd nach den 15.08. und 01.03. und Abgutfuhr
- Mindestdauer des Blühstreifens 2 Jahre auf derselben Fläche (Lärcnch Brachenkultivierung und Neuansaat) 1 ja 8 m Fortgrünt bis Ende Mai jeder Flächenwechsel

Lage und Abstand:
- Gemeinsamkeiten (Wildnaturpunkt und Tritzzeit)
- Saatmenge/Lückigkeit mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Fehlerausbeldungfung vom 15.03. - 01.07. eines Jahres
- jährliches Wechseln der Flächen möglich

Anlagenbedingungen:
- Die Mäßnahmen und Lerchenfenstern Zusammenrichtung (z.B. Gemeindegebiet) des bestehenden Lerchenfenstern Vorkommen durchführen, Ausschließen Mi Anlagen der Mäßnahme gestaltet und sind
- Die Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen sind in mäßigend, geringen Abstand zueinander (maximal bis einer ring umgeraden Raumen von ca. 3 ha) Gesamtgröße zu verteilen.
- Abstand: Mindestens 75 m Abstand vom Feldrand und 100 m zu Vertikalstrukturen wie Gebäuden.
- Anlagen Lerchenfenster, Blühstreifen, Brachestreifen, Hochsprungmöglichkeit gegen, mind. 50 m Abstand zu Prädatoren Ansitzmöglichkeiten

6.2 Zeitliche Vorgabe CEF-Mäßnahmen

Beginnen die Baumaßnahmen während der Brutzeitraum (01.03. bis 31.07.) müssen die CEF- Mäßnahmen vor dem 01.03. des jeweiligen Jahres vollständig funktionsfähig sein. Lauf Gebietsgrün als August des Jahres, müssen die CEF-Mäßnahmen spätestens zum 01.03. des Folgejahres vollständig funktionsfähig sein.

6.3 Sicherung und Dokumentation der CEF-Mäßnahmen

Die CEF- Mäßnahmen sind gemäß §9 Absatz 1 Nr. 2G BauGB rechtlich zu sichern. Die Sicherung der notwendigen Mäßnahmen erfolgt durch eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pfleger- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und dem Landschaftspflegeverband Straubing-Bogen e.V.o.g. verbindlichkeiten gemäß §9 Abs. 1 BauGB(VV).

Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Verwendung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der